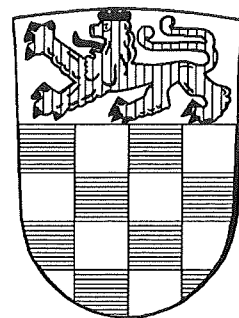


STADT SANKT AUGUSTIN

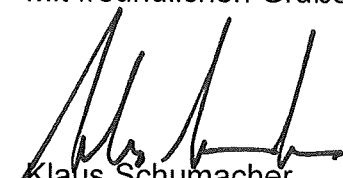


Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 21.03.2017

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister

19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 05.04.2017	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2016**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 17/0098 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 3 Berichterstatter: Dez. I
- 5 17/0128 **Änderung des Stellenplanes**
Berichterstatter: Dez. I - Vorlage wird nachgereicht -
- 6 17/0086 **Änderung des Stellenplans**
Berichterstatter: Dez. I
- 7 17/0050 **Änderung des Stellenplanes; Einrichtung von zwei Stellen im FD 1/10 (Ordnungsaußendienst)**
Seite: 16 Berichterstatter: Dez. III
- 8 17/0070 **Zukunft des Sportplatzes Meindorf**
Berichterstatter: Dez. III
- 9 17/0057 **Nachtragshaushalt 2017 für das Jugendamt**
Berichterstatter: Dez. III
- 10 17/0079/1 **Beratung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2022**
Berichterstatter: Dez. I

11 Geschäftsführeranstellungsvertrag WVG

Berichterstatter: Dez. I

12 Anträge der Fraktionen

12.1.1 17/0112 Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen
CDU

Seite: 20 Berichterstatter: Dez. I

13 Anfragen und Mitteilungen

13.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

13.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.11.2016**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 gefassten Beschlüsse**
Seite: 23 Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 Geschäftsführeranstellungsvertrag WVG**
Berichterstatter: Dez. I
- 5 Anträge der Fraktionen**
- 6 Anfragen und Mitteilungen**
 - 6.1 Anfragen**
Berichterstatter: Dez. I
 - 6.2 Mitteilungen**
Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 23.11.2016

Öffentlicher Teil

- 16/0402 Beschwerde gegen den Ratsbeschluss vom 29.06.2016 DS-Nr. 16/0223, Änderung der Buslinie 517 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 16/0414 Antrag der Bürger-Aktion-Hangelar auf Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema 'Öffentlicher Personennahverkehr in Hangelar'**

Es wird beschlussgemäß verfahren

- 16/0401 Antrag der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin, dass die GGS in Menden auch zukünftig für jeden Standort jeweils einen Hausmeister haben sollen**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 16/0362 Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Sankt Augustin**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

16/0376 **'Risikomanagement bei der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen / Auftrag des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 9.12.2015 / gemeinsames Projekt des Dezernates III, des Steuerungsdienstes, des Rechnungsprüfungsamtes und der durch die KGSt hierfür beauftragten Planungsgruppe Weisse & Kollegen; hier: Abschlussbericht der Planungsgruppe Weisse & Kollegen 'Flüchtlingsmanagement - ganzheitliche Betrachtung der Situation in Sankt Augustin ' im Auftrag der KGSt'**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

16/0403 **Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Bauunterhaltung**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

16/0412 **Änderung des Stellenplanes**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

16/0460 **Antrag zur Tagesordnung 4.3 Antrag der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin, dass die GGS in Menden auch zukünftig für jeden Standort jeweils einen Hausmeister haben sollen**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Sitzungsvorlage

Datum: 06.03.2017

Drucksache Nr.: **17/0098**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Rat

Sitzungstermin

05.04.2017

10.05.2017

Behandlung

öffentlich / Vorberatung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2017 wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG VON NEUEN STELLEN

1.02. Fachbereich Finanzen

1.02.10 Fachdienst Kämmerei und Steuerverwaltung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
1.02.10/16	Sachbearbeiter/in	A 12 LBesG (41 Stunden)	01-09-07 100 %

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.30 Fachdienst Schulverwaltung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.30/43	Sachbearbeiter/in	A 11 LBesG (20,50 Stunden)	03-05-01 70 %
			03-04-01 15 %
			03-03-01 15 %

2. WANDLUNG UND AUFSTOCKUNG EINER STELLE**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.20/13	Sachbearbeiter/in	A 8 LBesG (20,50 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)

3. WANDLUNG VON STELLEN**0.04. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
0.04/01	Sachbearbeiter/in	EG 10 TVöD (39 Stunden)	A 11 LBesG (41 Stunden)

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**3.05.40 Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.40/10	Sachbearbeiter/in	EG 9 TVöD (39 Stunden)	A 10 LBesG (41 Stunden)

4. ABSENKUNG EINER STELLE**1.02. Fachbereich Finanzen**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
1.02/01	Fachbereichsleiter/in	A 16 LBesG (41 Stunden)	A 15 LBesG (41 Stunden)

5. ABSENKUNG EINER STELLE UND EINRICHTUNG VON K. U. VERMERKEN**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05/03	Sachbearbeiter/in	EG S 18 TVöD-SuE (39 Stunden)	k. u. nach EG 12 TVöD (39 Stunden) (künftig umzuwandeln)

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.20/07	Sachbearbeiter/in	A 11 LBesG (41 Stunden)	A 10 LBesG (41 Stunden)
3.05.20/08	Sachbearbeiter/in	A 11 LBesG (32,80 Stunden)	k. u. nach A 10 LBesG (32,80 Stunden) (künftig umzuwandeln)

6. ANHEBUNG VON STELLEN**3.01. Fachbereich Ordnung****3.01.30 Fachdienst Bürgerservice**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01.30/12	Sachbearbeiter/in	EG 6 TVöD (19,50 Stunden)	EG 9 a TVöD (19,50 Stunden)

3.03. Fachbereich Kultur und Sport**3.03.20 Stadtbücherei**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.03.20/03	Bibliothekarassistent/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
3.03.20/04	Fachangestellte/r für Medien	EG 5 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)
3.03.20/05	Bibliothekarassistent/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
3.03.20/07	Fachangestellte/r für Medien	EG 5 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**3.05.30 Schulverwaltung**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.30/17	Hausmeister/in Grundschule Niederpleis/ Hallenwart Schützenweg	EG 3 TVöD (46,75 Stunden)	EG 6 TVöD (46,75 Stunden)
3.05.30/26	Hausmeister/in Schulzentrum Niederpleis	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)

4.07. Fachbereich Tiefbau**4.07.40 ZABA**

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.40/08	Arbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 7 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/10	Arbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/12	Arbeiter/in	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)
4.07.40.16	Arbeiter/in	EG 7 TVöD (39 Stunden)	EG 8 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/20	Arbeiter/in	EG 5 TVöD (39 Stunden)	EG 6 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/22	Arbeiter/in	EG 5 TVöD (39 Stunden)	EG 6 TVöD (39 Stunden)
4.07.40/23	Arbeiter/in	EG 5 TVöD (39 Stunden)	EG 6 TVöD (39 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG VON NEUEN STELLEN****1.02. Fachbereich Finanzen****1.02.10 Fachdienst Kämmerei und Steuerverwaltung**

Zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts sowie für den Aufbau eines Vertragsmanagements ist die Einrichtung einer neuen Stelle erforderlich.

I. Ausgangslage

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurden beim Umsatzsteuerrecht grundlegende Änderungen bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Nach dem „alten“ Umsatzsteuerrecht unterlagen Kommunen grundsätzlich nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuerpflicht. Hoheitliche Aufgaben sowie Aufgaben der Vermögensverwaltung waren bislang umsatzsteuerfrei.

Mit der Neuregelung in § 2b UStG geht eine weitreichende Ausweitung der Unternehmereigenschaft einher. Künftig werden grundsätzlich alle auf privatrechtlicher Basis ausgeübten Tätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Darüber hinaus werden Betätigungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage dann umsatzsteuerrelevant, wenn durch eine Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte.

Die Stadt hat auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 26.10.2016, DS-Nr. 16/0297, gegenüber dem Finanzamt Sankt Augustin eine Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG abgegeben. Das neue Umsatzsteuerrecht findet daher spätestens zum 01.01.2021 zwingend Anwendung.

Zur Vermeidung einer bedingt vorsätzlichen bzw. leichtfertigen Steuerhinterziehung muss die Verwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen den Nachweis führen können, dass sie sich aktiv mit der Problematik beschäftigt und die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung getroffen hat.

II. Aufgabenstellung

Die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte sind u. a. anhand der kürzlich erschienenen Umsatzsteuerrichtlinie zu lokalisieren und zu dokumentieren. Hierfür sind zum einen sämtliche Ertragsposten der Stadt zu sichten und steuerrechtlich einzuordnen und zum anderen alle Verträge zu kategorisieren und auf mögliche umsatzsteuerrelevante Tatbestände hin zu untersuchen. Hierdurch wird die Basis geschaffen, auf der künftig, d. h. nach Auslaufen des Optionsrechts, umsatzsteuerrelevante Sachverhalte verwaltet und bearbeitet werden. Die bislang auf der Stelle 1.02.10/09 temporär wahrgenommenen Aufgaben der Körperschaftssteuererklärung für die BgA's sollen auf diese Stelle verlagert werden. Damit wären alle betriebssteuerlichen Aufgabenstellungen auf einer Stelle gebündelt.

Auf der neu einzurichtenden Stelle sollen folgende Aufgabenstellungen zugeordnet werden:

- Erarbeitung einer Konzeption zur Umsetzung des Umsatzsteuerrechts in der Verwaltung
- Untersuchung und Bewertung der betroffenen Sachverhalte
- Untersuchung und Bewertung vorhandener und künftiger Verträge in Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht
- Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Spenden und Sponsoring
- Aufbau und Pflege des Vertragsmanagements
- Vor- und Umsatzsteuerabwicklung mit dem Finanzamt einschließlich der Umsatzsteuervoranmeldungen unter Berücksichtigung der Steuerpflicht aus innergemeinschaftlichen Leistungen/Erwerb sowie Leistungen und Erwerb aus Drittländern
- Erstellung der Steuerbilanz für den Bäderbetrieb
- Einnahme-Überschussrechnungen für die übrigen BgA
- Erstellung der Steuererklärungen für Umsatz-, Körperschafts- und ggf. Kapitalertragssteuer
- Prüfung und Bewertung möglicher steuerlicher Organschaften und Querverbünde
- Beratung und Ansprechpartner für Verwaltungsführung und Dienststellen
- Anpassungen bei Steuerrechtsänderungen

III. Stellenbedarf und Anforderungsprofil

Die zusätzlichen Aufgaben, die mit dem neuen Umsatzsteuerrecht einhergehen bzw. die zur sorgfältigen Vorbereitung des Umstiegs notwendig sind, können durch vorhandenes Personal im Bereich des Fachdienstes Kämmerei und Steuerverwaltung nicht aufgefangen werden. Die Aufgabenstellung ist als sehr anspruchsvoll einzustufen, da es sich beim Umsatzsteuerrecht um eine sehr komplexe Rechtsmaterie handelt. Eine Spezialisierung auf Teilbereiche im Umsatzsteuerrecht, wie es beispielsweise bei den Finanzbehörden der Fall ist, ist nicht möglich, da eine Bewertung und Bearbeitung aller Steuer Sachverhalte umfassend zu erfolgen hat. Es empfiehlt sich daher, die Stelle mit einer Diplom-Finanzwirtin/einem Diplom-Finanzwirten zu besetzen, da diese im Rahmen ihres Studiums u. a. auch im Unternehmenssteuerrecht umfassende Kenntnisse erwerben. Optimal wäre die Gewinnung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters aus einer Finanzbehörde, die/der dort im Bereich der Umsatzbesteuerung eingesetzt ist.

Hinsichtlich der Wertigkeit ist es angemessen, die Stelle nach A 12 LBesG NRW auszuweisen. Das Aufgabenprofil der allumfassenden steuerlichen Bewertung von Sachverhalten in einer Kommunalverwaltung ist mit dem einer Hauptsachbearbeiterin/eines Hauptsachbearbeiters beim Finanzamt in der Umsatzsteuerbearbeitung vergleichbar. Diese werden beim Finanzamt ebenfalls bis Besoldungsgruppe A 12 LBesG NRW besoldet. Die Tatsache, dass dieser Personenkreis dort innerhalb einer Hierarchie unmittelbar einer Sachgebietsleitung unterstellt ist, der auch die entsprechenden umsatzsteuerrechtlichen Kenntnisse haben muss, rechtfertigt die Ausweisung der Stelle im kommunalen Bereich nach A 12 LBesG NRW zusätzlich. Denn die hiesige Fachdienstleitung muss nicht über tiefgreifende umsatzsteuerrechtliche Kenntnisse verfügen. Somit liegt auf der neu einzurichtenden Stelle aufgrund der Spezialisierung ein hohes Maß an Verantwortung.

Hinsichtlich des Stellenumfangs wird eine Vollzeitstelle als ausreichend angesehen. Sowohl der Rhein-Sieg-Kreis als auch die Stadt Troisdorf haben für die Aufgabenwahrnehmung bereits jeweils eine Vollzeitstelle eingerichtet. Durch den Aufbau eines Vertragsmanagements, was im Übrigen auch eine Forderung des Rechnungsprüfungsamtes ist, müssen ebenso auf dieser Stelle Anteile vorgesehen werden. Derzeit erfolgt hinsichtlich des Vertragsmanagements seitens der Kämmerei lediglich eine Abfrage an die Fachdienststellen im Rahmen der Jahresabschlüsse. Der Aufbau eines Vertragsmanagements wird als sehr sinnvoll angesehen und kann gut mit den umsatzsteuerrechtlichen Prüfungen kombiniert werden.

Für die neu einzurichtende Stelle, deren Besetzung zum Anfang des nächsten Jahres angestrebt wird, belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2016/2017) auf rund 84.100,00 EUR.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.30 Fachdienst Schulverwaltung

Die Schulbauprojekte haben sich durch die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (Ausbau der Grundschulen GGS Ort und GGS Menden) sowie die Antragstellung zum Integrierten Handlungskonzept (IHK) im Jahre 2016 deutlich ausgeweitet. Letzteres hat die Sanierung des Rhein-Sieg-Gymnasiums zum Inhalt. Diese Aufgaben werden aktuell von den Mitarbeiterinnen zusätzlich übernommen, die bereits mit laufenden Schulbauprojekten beschäftigt sind, als da sind der Ausbau der Gesamtschule, die Brandschutzsanierung im Schulzentrum Niederpleis sowie die Erweiterung der Mensen an der KGS Sankt Martin und der GGS Am Pleiser Wald. Hinzu kommen sowohl im Grundschul- als auch im weiterführenden Bereich schulorganisatorische Aufgaben im Bereich der Schulverpflegung und des Ganztags. Eine Übernahme weiterer Aufgaben ist auf beiden Arbeitsplätzen nicht möglich.

Um die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können, soll eine weitere halbe Stelle mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingerichtet werden.

Für die neu einzurichtende Teilzeitstelle belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2016/2017) auf rund 37.900,00 EUR.

2. WANDLUNG UND AUFSTOCKUNG EINER STELLE

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Da die Stelle 3.05.20/13 mit einer tariflich Beschäftigten besetzt ist, erfolgt die Wandlung von einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 8 LBesG in eine adäquate Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 TVöD; gleichzeitig soll die Stelle von 20,50 Stunden auf 39 Stunden aufgestockt werden.

Die im Jahre 2015 erfolgte Personalbedarfsbemessung, aufgrund dessen ein Personalbedarf von 2,67 Stellenanteilen festgestellt wurde, ist zum Stichtag 05.01.2017 für den Bereich der Elternbeiträge fortgeschrieben worden.

Während im Jahr 2016 insgesamt 3.450 Fälle zu bearbeiten waren, werden es im Jahre 2017 insgesamt 3.495 Fälle sein. Im Hinblick auf die zusätzlichen Betreuungsplätze im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhöht sich die Anzahl der laufenden Fälle.

Bei der Fortschreibung der Personalbedarfsbemessung wurde neben den angepassten Fallzahlen berücksichtigt, dass nunmehr jährlich in jedem Einzelfall eine neue Beitragsfestsetzung in den Bereichen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und OGS erforderlich wird und nicht mehr - wie bislang im Durchschnitt alle 2 Jahre.

Für das Jahr 2017 ergibt sich im Bereich der Elternbeiträge ein Personalbedarf von 3,06 Stellenanteilen; da bisher 2,5 Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, soll die Stelle 3.05.20/13 von einer halben auf eine volle Stelle aufgestockt werden.

Die Mehrkosten für diese halbe Stelle belaufen sich auf ca. 26.500,00 EUR jährlich.

3. WANDLUNG VON STELLEN

0.04. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Da die Stelle 0.04/01 mit einer Beamtin besetzt ist, erfolgt die Wandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 TVöD in eine adäquate Stelle für Beamte der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.40 Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern

Da die Stelle 3.05.40/10 mit einer Beamtin besetzt ist, erfolgt die Wandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 TVöD in eine adäquate Stelle für Beamte der Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW.

4. ABSENKUNG EINER STELLE

1.02. Fachbereich Finanzen

Aufgrund der im Jahre 2016 durchgeführten Stellenbewertung ist die Stelle 1.02/01 zukünftig nach Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW auszuweisen; das Gutachten kann bei Bedarf entsprechend eingesehen werden.

5. ABSENKUNG EINER STELLE UND EINRICHTUNG VON K. U. VERMERKEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Aufgrund der im Jahre 2016 durchgeführten Stellenbewertung ist die Stelle 3.05/03 von Entgeltgruppe S 18 TVöD-SuE in die Entgeltgruppe 12 TVöD umzuwandeln. Zu den Aufgaben der kommunalen Bildungsplanung zählen die Gestaltung der Übergänge zwischen den Bildungssystemen sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Die Handlungsfelder umfassen den Übergang von Kita und Schule, den Übergang von Primarstufe in die weiterführenden Schulen, den Übergang zwischen Schule und Berufsausbildung sowie die Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule. Die entsprechenden Handlungskonzepte sind beteiligungsorientiert zu erarbeiten, umzusetzen und zu evaluieren. Die Stelle wurde neu konzipiert und war bislang nicht bewertet. Bei der Stelle soll ein „k. u.-Vermerk“ (künftig umzuwandeln) eingerichtet werden, der zur Folge hat, dass die Stelle nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers in die Entgeltgruppe 12 TVöD umgewandelt wird.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Die Stellen im Bereich der Amtsvormundschaften/Pflegschaften und Beistandschaften waren bisher sogenannte Mischarbeitsplätze, die nach Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW eingruppiert waren. Nach Inkrafttreten der Vormundschaftsreform im Jahre 2011 wurde eine inhaltliche und personelle Trennung vorgenommen. Für den Bereich der Beistandschaften sollen die Stellen nun in Anlehnung an das KGSt-Gutachten nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW ausgewiesen werden. Da die Inhaberin der Stelle 3.05.20/07 zum 30.04.2017 aus dem Dienst ausscheidet, kann diese Stelle unmittelbar nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW ausgewiesen werden. Bei der Stelle 3.05.20/08 soll ein „k. u.-Vermerk“ (künftig umzuwandeln) eingerichtet werden, der zur Folge hat, dass diese Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin ebenfalls in die niedrigere Besoldungsgruppe umgewandelt wird.

Durch die Absenkung der Stelle 3.05.20/07 werden Kosten in Höhe von ca. 14.100,00 EUR jährlich eingespart.

6. ANHEBUNG VON STELLEN

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.30 Fachdienst Bürgerservice

Die Stelle 3.01.30/12 ist im Bereich des Standesamtes angesiedelt. Neben den Aufgaben der Friedhofsverwaltung wurden auch Aufgaben aus dem Personenstandswesen (z. B. Beurkundung und Durchführung von Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften, Bearbeitung von Folgebeurkundungen in Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegistern, die Fertigung von nationalen und internationalen Urkunden in vorstehenden Fällen) übertragen. Diese Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich des Personenstandswesens führen nach Überprüfung der Stelle zu einer höheren Wertigkeit.

Die Mehrkosten belaufen sich jährlich auf rund 2.400,00 EUR.

3.03. Fachbereich Kultur und Sport

3.03.20 Stadtbücherei

Da den Bibliothekarangestellten (Stellen-Nummern 3.03.20/03 und 3.03.20/05) und den Fachangestellten für Medien (Stellen-Nummern 3.03.20/04 und 3.03.20/07) die gleichen Aufgaben übertragen sind, wurden die Stellenbeschreibungen einheitlich gefasst und danach bewertet. Aufgrund der Tatsache, dass die Zeiteile in der Aufgabenwahrnehmung unterschiedlich sind, kommt es zu den unterschiedlichen Bewertungsergebnissen.

Die Mehrkosten belaufen sich jährlich auf rund 17.000,00 EUR.

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.30 Schulverwaltung

Die Stelle 3.05.30/17 soll von Entgeltgruppe 3 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD angehoben werden, da die zu betreuende Gesamtreinigungsfläche der Grundschule Niederpleis und der Turnhalle im Schützenweg nach den Eingruppierungsvorschriften für Schulhausmeister/innen einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD entspricht.

Die Stelle 3.05.30/26 soll von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD angehoben werden, weil die Tätigkeiten dieser Stelle die eines/einer Technikers/Technikerin entsprechen und somit die Eingruppierungsvorschriften der Techniker/innen Anwendung finden.

Die Mehrkosten belaufen sich jährlich auf rund 2.000,00 EUR.

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 ZABA

Die Inhaberin der Stelle 4.07.40/08 ist seit dem 01.11.2010 als Schlosserin auf der ZABA beschäftigt. Dem Schlosserbereich ist neben den Instandhaltungsarbeiten der Betrieb der Schlammmentwässerung mittels Zentrifugen zugeordnet. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die Anlage mangels entsprechender Wissensressourcen beim Personal nur eingeschränkt oder nur durch den zuständigen Meister unmittelbar selber betrieben werden konnte oder Reparaturen verzögert durchgeführt wurden. Um eine höhere Verfügbarkeit zu gewährleisten, wurde die Stelleninhaberin entsprechend geschult.

Der Inhaber der Stelle 4.07.40/10 ist seit dem 01.01.2009 als Schlosser auf der ZABA beschäftigt. Dem Schlosserbereich ist neben den Instandhaltungsarbeiten der Betrieb des Blockheizkraftwerks sowie die Betreuung der Maschinentechnik des größten Sonderbauwerkes der Stadtentwässerung, das Hochwasserpumpwerk in Mülldorf zugeordnet. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die Anlage mangels entsprechender Wissensressourcen beim Personal nur eingeschränkt oder nur durch den zuständigen Meister unmittelbar selber betrieben werden konnte oder Reparaturen verzögert durchgeführt wurden. Um eine höhere Verfügbarkeit zu gewährleisten, wurde der Stelleninhaber entsprechend geschult. Dem Stelleninhaber 4.07.40.16 sind die gleichen Aufgaben mit identischen Zeitanteilen, wie dem Stelleninhaber 4.07.40.10 übertragen. Die Stelle 4.07.40.10 wurde durch einen externen Gutachter nach EG 8 bewertet.

Im Zuge der Einführung des Managementsystems auf der ZABA wurde der Stelleninhaber (Elektroniker) zum 01.04.2015 auf die Stelle 4.07.40/12 umgesetzt. Im Wesentlichen wurden ihm folgende Aufgaben übertragen: Programmierarbeiten im Zusammenhang mit der Überwachung, der Instandhaltung sowie kleinerer bis mittlerer Erweiterungsmaßnahmen der Automatisierungstechnik, des Prozessleitsystems und der Prozessdatenverarbeitung der ZABA und der Sonderbauwerke der Stadtentwässerung einschließlich der Ferntechnik.

Diese Stellenplanänderungen sind auf der Grundlage der Stellenbewertungsergebnisse 2016 erforderlich.

Über die Einführung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sowie des sukzessiven Aufbaus der Fernwirktechnik wurden in den letzten Jahren die Anforderungen an die Mitarbeiter in der Kanalreinigung ständig erhöht. Um den Anforderungen an einen gesetzeskonformen Kanalbetrieb und der zunehmenden Technisierung gerecht zu werden, sollen künftig nur noch Mitarbeiter/innen mit einer Ausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkräfte für Abwassertechnik oder einer vergleichbaren Ausbildung eingestellt werden. Da es sich um anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren handelt und diese Personen in ihren Ausbildungsberufen beschäftigt werden, sind diese Mitarbeiter/innen in die Entgeltgruppe 6 TVöD einzugruppieren.

Nicht nur die zukünftigen Mitarbeiter/innen, sondern auch die derzeitigen Inhaber der Stellen 4.07.40/20, 4.07.40/22 und 4.07.40/23 sind aus den eingangs dargelegten Gründen in die Entgeltgruppe 6 TVöD einzugruppieren, da sie diese Tätigkeiten bereits wahrnehmen. Nach dem Tarifrecht sind Maschinisten an großen und wichtigen Maschinen, dazu gehören auch Saug- und Spülfahrzeuge, deren Tätigkeit ein besonders hohes Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit erfordert, der Entgeltgruppe 6 TVöD zuzuordnen. Bei Mitarbei-

tern, die nicht über eine Ausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice oder Abwassertechnik verfügen, ist die erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung erforderlich.

Die Mitarbeiter der Kanalunterhaltung führen die Unterhaltungstätigkeiten an dem ca. 250 km langen Kanalnetz fast ausschließlich mit den vorhandenen Hochdruckspül- und Saugfahrzeugen durch. Zu den Tätigkeiten gehören u. a. die Reinigung der Kanäle und Sinkkästen sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Des Weiteren führen die Mitarbeiter auch Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen durch.

Bei den Hochdruckspül- und Saugfahrzeugen handelt es sich um komplexe auf LKW-Fahrgestellen montierte Arbeitsmaschinen mit einem Schlamm-/Wasserbehälter (10 m³), einer Vakuum- und einer Hochdruckpumpe. Der Anschaffungswert solch einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine liegt bei ca. 400.000,00 EUR.

Bisher waren die Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 5 TVöD eingruppiert, da sie als Fahrzeugführer (Fahrer) beschäftigt waren. Die Fahrtätigkeit bildet jedoch nicht den Schwerpunkt dieser Stellen. Das Fahren ist lediglich Mittel zum Zweck, um die selbstfahrende Arbeitsmaschine zu ihrem jeweiligen Einsatzort zu bewegen. Der Schwerpunkt liegt in den zuvor beschriebenen Tätigkeiten im Sinne der SÜwVO Abw.

Die Mehrkosten belaufen sich jährlich auf rund 17.700,00 EUR.

Ergänzende Hinweise im Rahmen der neuen Entgeltordnung des TVöD:

Mit der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 01.10.2005 ist das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes grundlegend modernisiert worden. Dabei wurde die Entgeltordnung für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) im Reformprozess aus Zeitgründen zurückgestellt.

Im Rahmen der Verhandlungen wurden sämtliche Eingruppierungsmerkmale dahingehend überprüft, ob diese gestrichen, neu zugeordnet oder aufgrund maßgeblicher Veränderungen neu verhandelt werden müssen.

Bis zum 31.12.2016 galten Überleitungsregelungen, wobei für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen immer noch die Tarifwerke des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) zugrunde gelegt wurden. Die ehemaligen Vergütungsgruppen und Lohngruppen sind dem Tabellenwerk der Entgeltgruppen zugewiesen worden.

Beispiel: Vergütungsgruppe VIb entspricht Entgeltgruppe 6
Lohngruppe 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a entspricht Entgeltgruppe 7

Der Reformprozess zur Entgeltordnung konnte von den Tarifvertragsparteien im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Damit entfallen die alten Überleitungsregelungen. Durchführungshinweise zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung ab 01.01.2017 wurden vom Arbeitgeberverband im Dezember 2016 mitgeteilt.

Im Rahmen der Entgeltordnung wurden Eingruppierungsmerkmale teilweise höheren Entgeltgruppen zugeordnet, ohne Veränderung der Merkmale, d. h. kraft Tarifrechts erfolgt die Zuordnung automatisch. Davon betroffen sind u. a. die Bereiche Bäderbetriebe und Schul-

hausmeister. Die Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt. Über weitere Veränderungen, die sich ggf. durch solche neuen Zuordnungen ergeben, wird nach abschließender Prüfung berichtet. Mit den höheren Ausweisungen der Stellen sind nicht automatisch Höhergruppierungen verbunden, da dies nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur auf Antrag erfolgen soll. Aufgrund von Besitzständen ist eine höhere Eingruppierung in Einzelfällen nicht von Vorteil.

Die Merkmale für Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit waren bislang der Entgeltgruppe 3 TVöD zugeordnet und sind ab dem 01.01.2017 der Entgeltgruppe 5 TVöD zugeordnet.

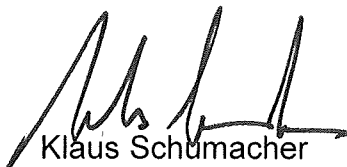
Meister/innen für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit waren bislang der Entgeltgruppe 6 TVöD zugeordnet; ab dem 01.01.2017 sind sie der Entgeltgruppe 8 TVöD zugeordnet.

Stelle	Eingruppierung bis 31.12.2016	Eingruppierung ab 01.01.2017
3.03.50/16 Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	EG 03	EG 05
3.03.50/17 Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	EG 03	EG 05
3.03.50/18 Meister/in für Bäderbetriebe	EG 06	EG 08
3.03.50/19 Meister/in für Bäderbetriebe	EG 06	EG 08
3.03.50/23 Meister/in für Bäderbetriebe	EG 06	EG 08
3.03.50/27 Meister/in für Bäderbetriebe	EG 06	EG 08

Im Rahmen der neuen Entgeltordnung zum TVöD sind auch die neuen Eingruppierungsvorschriften für Schulhausmeister/innen zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Diese richten sich weiterhin nach der Größe der zu betreuenden Reinigungsfläche, jedoch wurde die Wertigkeit angehoben. Die sich daraus ergebenden Veränderungen können der beigefügten Tabelle entnommen werden:

Stelle	Eingruppierung bis 31.12.2016	Eingruppierung ab 01.01.2017
3.05.30/19 Hausmeister/in Grundschule Mülldorf	EG 03	EG 05
3.05.30/20 Hausmeister/in Grundschule Meindorf	EG 03	EG 05
3.05.30/22 Hausmeister/in Grundschule Buisdorf	EG 03	EG 05
3.05.30/23 Hausmeister/in Grundschule Hangelar	EG 03	EG 05

3.05.30/25 Hausmeister/in Gesamtschule	EG 05	EG 06
3.05.30/27 Hausmeister/in Schulzentrum Niederpleis	EG 05	EG 06
3.05.30/29 Hausmeister/in Gesamtschule	EG 05	EG 06
3.05.30/30 Hausmeister/in Schulzentrum Niederpleis	EG 05	EG 06
3.05.30/32 Hausmeister/in Schulzentrum Niederpleis	EG 05	EG 06
3.05.30/33 Hausmeister/in Schulzentrum Niederpleis	EG 05	EG 06
3.05.30/35 Hausmeister/in Grundschule Menden	EG 03	EG 05
3.05.30/36 Hausmeister/in Gutenbergschule	EG 05	EG 06



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 07.02.2017

Drucksache Nr.: 17/0050

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.05.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Änderung des Stellenplanes;
Einrichtung von zwei Stellen im FD 1/10 (Ordnungsaußendienst)**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2017 wie folgt zu ändern:

Einrichtung von zwei neuen Stelle

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
neu	Ordnungsaußendienst	EG 6 / 30 Std.	02-02-01 100 %
neu	Ordnungsaußendienst	EG 6 / 30 Std.	02-02-01 100 %

Sachverhalt / Begründung:

Seit geraumer Zeit ist die Zuständigkeit für die Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadtverwaltung regelmäßiger Gegenstand von z.T. kontrovers geführten Diskussionen zwischen der Kreispolizeibehörde und den Kommunen des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises.

Die im Vollzugsdienst physisch (insbesondere Selbstverteidigung sowie Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen) nicht ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiter/innen der Rufbereitschaft des FD 1/10 nehmen außerhalb der regulären Dienstzeit ganzjährig folgende Aufgaben wahr:

- Einweisungen nach PsychKG
- Maßnahmen nach § 54 IfSG
- Öl- und Giftunfälle gem. § 18 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 OBG
- Umweltschutzmaßnahmen in Verbindung mit §§ 324 ff. StGB
- Verkehrssicherung nach der StVO
- Katastrophenschutz/Feuer
- Altlasten
- Allgemeine Gefahrenabwehr gem. § 1 in Verbindung mit § 14 OBG bei Gefahr in Verzug

und bedienen sich daher – je nach Fallkonstellation – der Amts- und Vollzugshilfe der Polizei auf Grundlage des § 2 OBG NRW i.V. m. §§ 47 - 49 PolG NRW, insbesondere wenn im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unmittelbarer Zwang anzuwenden ist oder eine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist. Dies gilt darüber hinaus auch für die übrigen Mitarbeiter/innen des FD 1/10 bei entsprechenden Problemlagen im regulären Tagesdienst.

Die der Ordnungsbehörde darüber hinaus originär zuzuordnende Aufgabenwahrnehmung, insbesondere in den Bereichen

- Ruhestörungen
- hilflose Personen
- Verkehrsbehinderungen
- Gefahrenstellen
- Rohrbruch
- Fundsachen
- herrenlose Tiere
- Tierseuchen

werden bislang außerhalb der regulären Dienstzeit der Stadtverwaltung auf Grundlage des § 1 Polizeigesetz (PolG) von der Polizei subsidiär wahrgenommen:

„Sind ... neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.“

Die Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat erklärt, für diese subsidiäre Aufgabenwahrnehmung wegen polizeilicher Prioritätensetzung (insbesondere Flüchtlinge / Terror / Einbruchdiebstahl) nicht mehr über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen. Finanzmittel für eine Aufstockung der Personal- und Sachmittelausstattung stünden nicht zur Verfügung.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hatte zunächst in einem Schreiben vom 14.09.2016 den Bürgermeistern des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises angekündigt, ab diesem Zeitpunkt auch die außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadtverwaltungen anfallenden Einsatzanlässe durchzureichen, die im originären Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde liegen.

Die Jahresbilanz „Gefahrenabwehr/Einsatz 2015“ mit Einsatzstatistiken der Kreispolizeibehörde kann hier abgerufen werden:

https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/Rhein-Sieg-Kreis/SU_Jahresstatistik_Einsatz_2015.pdf

In einer Besprechung mit dem Landrat und den Bürgermeistern des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises wurde am 20.12.2016 eine Aussetzung dieses Vorgehens bis zum 31.12.2017 zugesagt und vor diesem Hintergrund vereinbart, ab 01.05.2017 die Einrichtung eines Spätdienstes ihrer Ordnungsämter Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr anzustreben. Das Protokoll der Besprechung wurde den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern des Rates am 18.01.2017 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit dem vorhandenen Personal (3 Ermittler) kann dies im FD 1/10 nicht geleistet werden, da diese bereits in Vollzeit im Tagdienst beschäftigt sind.

Spätdienste zu den angegebenen Uhrzeiten können aus Sicherheitsgründen nur von 2 Personen im Team durchgeführt werden. Dies macht die Neueinstellung von 2 Mitarbeitern/innen, je 30 Wochenstunden, erforderlich.

Auch die Installation eines Ordnungsaußendienstes wird die Amts- und Vollzugshilfe der Polizei nicht gänzlich entbehrlich machen.

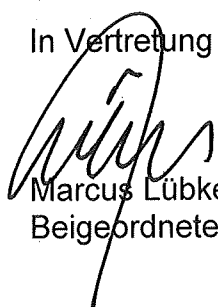
Es handelt sich dabei um die absolute Mindestbesetzung; Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit) können nicht kompensiert werden.

Da die Mitarbeiter/innen aus Gründen der eigenen Sicherheit grundsätzlich nur eine gemeinsame Bestreifung und Einsatzfähigkeit vornehmen können, ist vorgesehen, bei Ausfall eines/r Mitarbeiters/in den/die andere/n Mitarbeiter/in mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu beauftragen. Eine Vorhaltung weiteren Personals für vorgenannte Vertretungsfälle wird als unverhältnismäßig angesehen. Insoweit ist auf die Bestimmungen des § 1 PolG – siehe oben – hinzuweisen.

Neben den Personalkosten (ca. 37.850 € p.P./jährlich) sind weitere einmalige und laufende Aufwendungen für die Sachmittelausstattung (Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände; Erstbeschaffung ca. 1.000 € - 1.200 € p.P.), erforderliche Fortbildungen (ca. 500 € p.P./jährlich) sowie ein Büroarbeitsplatz für vor- und nachbereitende Bürotätigkeiten zu berücksichtigen (PC-Arbeitsplatz: einmalig ca. 1.200 € / lfd. jährliche Folgekosten ca. 3.120 €)

Nach den der Stadtverwaltung vorliegenden Erkenntnissen strebt die Kreispolizeibehörde an, im Jahr 2018 die subsidiäre Aufgabenwahrnehmung vollständig einzustellen; dies würde erfordern, weitere Stellen einzurichten. Der Städtetag legt als Personalschlüssel für einen Ordnungsdienst je 10.000 Einwohner 1 Vollzeitkraft zu Grunde. Auch die Beschaffung eines weiteren Dienstfahrzeuges wäre dann zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Verwaltung, entsprechende Mittel bei der Haushaltsplanung 2018 ff. zu berücksichtigen.

In Vertretung


Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 79.000 €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Die Mittel müssen im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2017 bereitgestellt werden.



CDU Sankt
Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 14.03.2017/BG

Antrag

Datum: 13.03.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0112

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

05.04.2017

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse angenommen:

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
Feuer- und Zivilschutzausschuss,
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
Jugendhilfeausschuss,
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss und
Zentrumsausschuss.

Hilfsweise:

Von der Auflistung für von der Regelung gemäß § 46 Satz 2 GO NRW auszunehmende Ausschüsse des obigen Beschlussvorschlages werden der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss sowie der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss gestrichen. Der übrige Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

Sachverhalt / Begründung:

So sinnvoll die grundlegenden Gedanken des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (siehe Drucksache 16/9791 des Landtags NRW) aller Landtagsfraktionen mit Ausnahme der Piraten auch sind, halten wir die erhebliche Entschädigung pro Sitzung für ehrenamtliche Ausschussvorsitzende für unangemessen. Für Sankt Augustin ergibt sich aktuell unter Berücksichtigung von § 1 (2) a) cc) der Entschädigungsverordnung ein Betrag je Vorsitzender von $12 \times 386,80 \text{ €} = 4.641,60 \text{ €}$ pro Jahr, was für Ausschüsse, die achtmal im Jahr tagen (z. B. Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss im Jahr 2016), rechnerisch pro Sitzung 580,20 € ergibt, und für Ausschüsse, die zweimal im Jahr tagen (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss im Jahr 2015), sogar 2.320,80 € pro Jahr. Im Vergleich zu den übrigen regelmäßigen ehrenamtlichen Teilnehmern der Sitzungen, die sich alle ebenfalls umfangreich auf die jeweiligen Sitzungen vorbereiten, und insbesondere den Sprechern der Fraktionen steht dies in keinem angemessenen Verhältnis.

Es gibt zwar eine Rechtsauslegung des NRW-Innenministeriums (Beratungserlass vom 13.02.2017), wonach der Rat kein „unbegrenzt freies Ermessen“ bezüglich von der Entschädigung auszunehmender Ausschüsse besitzt, andererseits wird in dem Erlass aber keine Angabe über z. B. eine Anzahl von Sitzungen pro Jahr gemacht, ab der ein Ausschuss von der Entschädigung nicht ausgenommen werden darf; das diesbezügliche Fazit des Ministeriums ist sogar im Konjunktiv formuliert: „Eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.“ Aufgrund des Hinweises auf eine Pauschalierung sind im Beschlussvorschlag alle Ausschüsse einzeln aufgeführt. Sollte aus Kenntnis der Verwaltung ein „betroffenes“ Gremium versehentlich nicht mit aufgeführt sein, sollte dieses in der Sitzung noch in der Beschlussfassung ergänzt werden. Gemäß § 46 GO NRW Satz 1 Nummer 2 ist der Wahlprüfungsausschuss ohnehin ausgenommen und Ausschüsse, in denen der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt kraft Amtes Vorsitzende sind (Haupt- und Finanzausschuss sowie Wahlausschuss), sind von diesem Paragraphen der GO NRW nicht betroffen – diese drei Ausschüsse müssen daher auch nicht aufgeführt werden.

In den letzten Monaten haben sich viele Hauptausschüsse und Räte der Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen mit der Angelegenheit beschäftigt und sich ebenfalls für eine vollständige Ausnahmeregelung ausgesprochen; z. B. Niederkassel in der Ratssitzung am 21.02.2017 und Bornheim in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 09.03.2017 - beide damit nach Versand des o. g. Beratungserlasses. Die grundsätzliche Ansicht dieser Gremien bzw. der Mehrheiten dieser Gremien zur Zulässigkeit entsprechen also dem Gedanken dieses Antrags und es wurde dort kein ausreichender Hinderungsgrund für eine Beschlussfassung gesehen. Auch eine Beanstandung solcher Beschlüsse im RSK durch einen Bürgermeister oder die Kommunalaufsicht ist bis jetzt nicht bekannt.

Inzwischen haben unserer Kenntnis nach in NRW einige wenige Ausschussvorsitzende, deren Ausschüsse von einer Entschädigung ausgenommen wurden, gegen diese Regelung geklagt. Es ist daher wahrscheinlich, dass es in naher Zukunft auch eine Rechtsprechung hinsichtlich der Ausnahmeregelung gemäß § 46 Satz 2 GO NRW geben wird. Sollte diese Rechtsprechung darauf hinauslaufen, dass in jedem Fall für einige Ausschüsse eine Entschädigung für deren Vorsitzende zu zahlen ist, schlagen wir hilfsweise vor, dass dies für den Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses (GuB) und den Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses (UPV) erfolgt. Diese beiden Ausschüsse hatten im Schnitt der Jahre 2014 bis 2016 pro Jahr 7,3 (GuB) bzw. 5,7 (UPV) Sitzungen und liegen damit erheblich vor den von der Sitzungsanzahl her dann folgenden Ausschüssen Zentrumsausschuss (4,0) und JHA (3,0).

gez. Georg Schell
gez. Sascha Lienesch
gez. Guido Bonerath
gez. Frank Willenberg

gez. Claudia Feld-Wielpütz
gez. Jörg Bambeck
gez. Dr. Ernst-Joachim Büsse

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 23.11.2016

Nicht öffentlicher Teil

16/0386 Gewerbesteuerforderung; unbefristete Niederschlagung

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0404 Auftragsvergabe zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs für
das Schuljahr 2016/17**

Der Beschluss wurde ausgeführt

**16/0370 Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes im Gewer-
begebiet Einsteinstraße, Gemarkung Obermenden, Flur 8, Nummer
2663**

Der Rat konnte die Beschlussempfehlung des HAFA nicht abschließend
behandeln